intime
die Wirtschaftsinformation für die Praxis

Überreicht durch:
metax® Steuerberatungsgesellschaft
Ihr Spezialist für Ärzte, Zahnärzte, Apotheken und Sonstige Heilberufe

März 2011

Sachlohn: Entscheidend sind die Vorgaben des Arbeitgebers

Arbeitgeber können ihren Beschäftigten Sachbezüge wie Tankgutscheine auch als Geldbetrag zukommen lassen, wenn sie dies mit der Auflage verbinden, den empfangenen Betrag nur in der vorgesehenen Weise zu verwenden. In dieser Konstellation gelten diese Bezüge innerhalb der Betrags-grenzen als Sachlohn und sind steuerbefreit. Das hat der Bundesfinanzhof in drei Urteilen und in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. In einem verhandelten Fall hatte ein Arbeitgeber den Beschäftigten das Recht eingeräumt, auf seine Kosten gegen Vorlage einer Tankkarte bei einer Tankstelle bis zu einem Höchstbetrag von 44 Euro monatlich zu tanken; in einem anderen Fall durften die Arbeitnehmer mit einem Tankgutschein 30 Liter Kraftstoff tanken und sich die Kosten von ihrem Arbeitgeber erstatten lassen.

Leistungen aus dem Ausland: Vorsicht bei der Umsatzsteuer!

Auch Ärzte und andere Heilberufler, die ausschließlich umsatzsteuerfreie Leistungen anbieten, sind unter Umständen verpflichtet, Umsatzsteuer zu zahlen. Dies ist dann der Fall, wenn sie Leistungen aus dem Ausland nutzen oder einkaufen – etwa medizinische Datenbanken oder Geräte. In diesem Fall führt nicht der leistende Unternehmer die Umsatzsteuer an den Fiskus ab, sondern derjenige, der die Leistung empfängt. Dieses sogenannte Reverse-Charge-Verfahren wurde zum 1. Januar 2011 auch auf Goldlieferungen ausgeweitet, sofern deren Feingehalt mindestens 325/1000 beträgt. Eine Bagatellgrenze existiert nicht. Zahnärzte, die solches Gold aus dem Ausland beziehen, zahlen nur den Nettobetrag an den Lieferanten und benötigen daher eine Rechnung ohne Umsatzsteuer. Gegenüber dem deutschen Fiskus müssen sie die Umsatzsteuer anmelden und abführen.

Dienstwagen: Nachträgliche Einbauten steigern nicht den Wagenwert

Die Kosten für den nachträglichen Einbau einer Flüssiggasanlage in ein zur Privatnutzung überlassenes Firmenfahrzeug sind nicht in die Ein-Prozent-Regelung einzubeziehen. Das hat der Bundesfinanzhof (BFH) entschieden. Im konkreten Fall stellte eine Firma, die Flüssiggas vertreibt, ihren Außendienstmitarbeitern Firmenfahrzeuge zur Verfügung, die kurz nach der Auslieferung mit Flüssiggasanlagen ausgerüstet wurden. Das Finanzamt wollte die Kosten für die Anlagen in die Bemessungsgrundlage einbeziehen, scheiterte aber. Laut BFH ist die Ein-Prozent-Regelung stets bezogen auf den Zeitpunkt der Erstzulassung und die werkseitig eingebauten Sonderausstattungen anzuwenden.

Erstattungszinsen: Steuer ist laut Finanzgericht verfassungsgemäß

Das Finanzgericht (FG) Münster hat die über das Jahressteuergesetz 2010 eingeführte rückwirkende Besteuerung von Erstattungszinsen für verfassungsgemäß erklärt. Der BFH hatte im Juni 2010 entschieden, dass vom Fiskus gezahlte Erstattungszinsen nicht mehr versteuert werden müssen, da auch die Nachzahlungszinsen, die Steuerpflichtige ans Finanzamt leisten müssen, nicht absetzbar sind. Diese Entscheidung wurde mit dem Jahressteuergesetz 2010 wieder ausgehebelt und gilt für alle noch offenen Fälle! Gegen die Entscheidung des FG Münster wurde Revision eingelegt und es wird vermutet, dass der BFH seine Ansicht erneut bestätigen wird.. Entsprechende Fälle können daher über einen Einspruch offen gehalten werden.

Nachwuchs übernimmt Praxis: Kosten für Ausbildung als Betriebsausgabe?

Niedergelassene Ärzte können die Ausbildungskosten für die eigenen Kinder unter bestimmten Um-

ständen als Betriebsausgabe berücksichtigen – und zwar dann, wenn der Nachwuchs die Praxis übernehmen soll und eine klare und eindeutige Vereinbarung zwischen Praxisabgeber und -übernehmer getroffen wurde, die einem Fremdvergleich standhält. Das heißt: Es muss nachgewiesen werden, dass diese Aufwendungen auch für einen Fremden getätigt worden wären. Das geht aus einem Urteil des Finanzgerichts Münster hervor.

Kosten für Besuchsfahrten sowie Befruchtung können Steuerlast mildern

Die Aufwendungen für Besuchsfahrten von Angehörigen bei einem Kranken in der Klinik können nach einer Entscheidung des Bundesfinanzhofs (BFH) als außergewöhnliche Belastung von der Steuer abgesetzt werden, wenn sie der Heilung oder Linderung der Krankheit dienen. Dies kann jedoch nur der behandelnde Arzt im Krankenhaus beurteilen, so der BFH. Als außergewöhnliche Belastung absetzbar sind auch die Kosten für eine heterologe künstliche Befruchtung. Das hat das Bundesgericht in Abkehr von seiner bisherigen Rechtsprechung entschieden. Das Finanzamt hatte die Aufwendungen nicht zum Abzug anerkannt, da es sich um keine Heilbehandlung handele. Das höchste deutsche Steuergericht argumentierte im Urteilsfall, dass mit der Befruchtung die Folgen einer Erkrankung beseitigt würden.

Studium in anderer Stadt: BFH bestätigt Freibetrag von 924 Euro im Jahr

Eltern, deren volljährige Kinder zur Ausbildung oder zum Studium auswärtig untergebracht sind, müssen sich zur Deckung des Mehrbedarfs mit dem speziell dafür vorgesehenen Freibetrag von 924 Euro begnügen, so der Bundesfinanzhof. Nach Ansicht des höchsten deutschen Steuergerichts darf der Ausbildungsfreibetrag jedoch nicht isoliert betrachtet werden. Beziehe man alle Freibeträge für Eltern mit studierenden Kindern ein, ergebe sich für das Streitjahr eine Summe von 6.732 Euro.

Zweigpraxen: Bundessozialgericht definiert Zulassungskriterien

Ärzte und Zahnärzte dürfen ihre Tätigkeit an weiteren Orten außerhalb des Vertragsarztsitzes ausüben, wenn und soweit die Versorgung der Versicherten in und durch diese Zweigpraxen verbessert wird. Zudem darf die Versorgung der Versicherten am Ort des Vertragsarztsitzes nicht beeinträchtigt werden. Das Bundessozialgericht (BSG) hat dazu in insgesamt vier Verfahren nähere Aussagen getroffen. Demnach steht den Kassen(zahn)ärztlichen Vereinigungen bei der Beurteilung der Verbesserung der Versorgung am Ort auch ein Spielraum bei der Beurteilung zu, der laut BSG gerichtlich nur eingeschränkt überprüfbar.

Arbeitnehmer und Religion: Vertragliche Pflichten haben Vorrang

Weigert sich ein Arbeitnehmer aus religiösen Gründen, eine Arbeit zu erledigen, zu der er sich vertraglich verpflichtet hat, kann dies eine Kündigung rechtfertigen. Voraussetzung ist, dass keine naheliegenden anderen Ersatztätigkeiten möglich sind. Das hat das Bundesarbeitsgericht entschieden. Im konkreten Fall hatte sich ein Moslem geweigert, in der Getränkeabteilung eines Warenhauses zu arbeiten, da er nicht zur Verbreitung von Alkoholika beitragen dürfe.

Cholesterinsenker: Festbeträge sind laut BSG rechtens

Die Festbeträge für Cholesterinsenker sind nach einer Entscheidung des Bundessozialgerichts (BSG) rechtmäßig. Der Gemeinsame Bundesauschuss hatte diese Arzneimittel 2004 in einer Festbetragsgruppe zusammengefasst, die Spitzenverbände hatten mit Wirkung zum 1. Januar 2005 den Festbetrag für cholesterinsenkende Arzneimittel auf 62,55 Euro festgesetzt. Dieser wurde in der Folgezeit mehrfach abgesenkt auf zuletzt 13,48 Euro. Nach der Entscheidung des BSG wurde die Festbetragsgruppe, ausgehend vom Inhalt der arzneimittelrechtlichen Zulassung, zu Recht gebildet.

Bankenaufsicht warnt vor „Privatbank“

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) weist darauf hin, dass sie der "Rosenberg & Söhne GmbH" keine Erlaubnis gemäß § 32 Kreditwesengesetz (KWG) zum Betreiben von Bank- oder Finanzdienstleistungsgeschäften erteilt hat. **Also Vorsicht!**

Weitere Beiträge zu Steuer-, Wirtschafts-, Arbeits- und Sozialrecht sowie zu zivilrechtlichen Themen finden Sie im Internet unter: www.metax.de.
metax ist ein Verbund unabhängiger Steuerberater und Rechtsanwälte mit dem Beratungsschwerpunkt Heilberufe.

Ein Service der metax Steuerberatungsgesellschaft mbH, Käthe-Kollwitz-Ring 40, 59423 Unna
© 2011 metax Steuerberatungsgesellschaft mbH
Die Wirtschaftsinformation intime und alle in ihr enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Nachdruck, auch auszugsweise, nur mit ausdrücklicher Genehmigung erlaubt.